

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Franz Broich
Geschäftszeichen: Fb/sv
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96 408
Telefax: (02266) 96 7 408
E-Mail: franz.broich@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 25. November 2009

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gremium		Sitzungs-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss		2
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	09. Dezember 2009	17.30 Uhr
Sitzungsort		
Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar 4. Obergeschoss, Raum 402		

**Ordentliche Mitglieder des Haupt- und
Finanzausschusses sind:**

CDU:

1. Broich, Elisabeth
2. Fischer, Achim
3. Heller, Guidor
4. Krieger, Dr. Klemens J.
5. Kümper, Manfred
6. Orbach, Wilfried
7. Puschatzki, Eckhard
8. Schmitz, Hans
9. Stadler, Wolfgang
10. Walter, Ortwin

SPD:

1. Dreiner-Wirz, Jürgen
2. Freiberg, Lutz
3. Thiem, Heinrich
4. Voß, Heribert

Bündnis 90/Die Grünen:

1. Heuwes, Patrick
2. Schlichtmann, Jörg

FDP:

1. Lob, Erika
2. Friese, Harald

**Ordentliche Vertreter des Haupt- und
Finanzausschusses sind:**

- Orbach, Harald
Schmitz, Willi
Hochscherf, Brigitte
Hotopp, Petra
Brückmann, Armin
Löhr, Manfred
Sauerbier, Ingo
Werner, Gerd
Willmer, Thomas

- Dinsing, Karl Heinz
Heller, Manfred
Kremer, Karl-Egon
Scherer, Hans Ludwig

- Becker-Schöllnhammer, Ursula
Bobrowski, Tobias
Siegfried, Christian

- Burczyk, Dieter
Klein, Dietmar

**Für den Fall Ihrer Verhinderung bitte ich, einen der o. g. vom Rat gewählten
Vertreter Ihrer Fraktion um Teilnahme an der Sitzung zu bitten.**

Tagesordnung

zur 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Lindlar

am 09.12.2009

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses
2.	Benennung eines Schriftführers
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2009 - öffentliche Sitzung - - Vorlage wird nachgereicht -
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2009 - öffentliche Sitzung -
5.	Haushaltsplan 2010 Hier: Anfragen, Anregungen und Anträge der Fraktionen - Vorlage wird nachgereicht -
6.	Veränderungsnachweis aufgrund von Fachausschussbeschlüssen bzw. aktualisierten Verwaltungsempfehlungen - Vorlage wird nachgereicht -
7.	Haushaltssatzung 2010
8.	Unternehmenssatzung für den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt des öffentlichen Rechts
9.	Stellenplan 2010
10.	Interkommunale Zusammenarbeit hier: Sachstandsbericht
11.	Informationen der Verwaltung
12.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
13.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2009 - nichtöffentliche Sitzung -
14.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2009 - nichtöffentliche Sitzung -
15.	Informationen der Verwaltung
16.	Verschiedenes

**Finanzen, Steuern,
Rechnungswesen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses
am 09.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 7: Haushaltssatzung 2010

Sachverhalt:

Nach den Beratungen über die Anträge und Anfragen sowie dem Veränderungsnachweis zum Haushalt 2010 ergibt sich folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:

1. Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung einschließlich des Veränderungsnachweises beschlossen.
2. Der Gesamtbetrag aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2010 wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung einschließlich des Veränderungsnachweises beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2010 wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung einschließlich des Veränderungsnachweises beschlossen.
4. Dem Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013 wird in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form zugestimmt.

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Steuern,
Rechnungswesen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses
am 09.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 8: Unternehmenssatzung für den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorberaten im	am	TOP
Gemeinderat	25.08.2009	9a

Sachverhalt:

Die ursprüngliche Unternehmenssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Lindlar am 30.03.2009 und vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 01.04.2009 beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.04.2009 wurde bei der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises die zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens notwendige Genehmigung nach § 27 Abs. 4 GKG NRW beantragt.

Nach eingehender Prüfung teilte die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 09.06.2009 mit, dass zur Genehmigung lediglich noch einige formale Ergänzungen bzw. Änderungen an der Unternehmenssatzung vorgenommen werden müssten.

Diese Änderungen wurden in der Satzung berücksichtigt und vom Rat der Gemeinde Lindlar am 25.08.2009 und vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 16.09.2009 beschlossen.

Auf Wunsch der oberen Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln fand am 06.10.2009 ein weiteres Erörterungsgespräch zwischen Vertretern der unteren und der oberen Kommunalaufsicht sowie der beiden Gemeinden statt.

In diesem Gespräch lobten die Vertreter der Kommunalaufsicht die beiden Gemeinden; sie begrüßten ausdrücklich die Maßnahmen interkommunaler Zusammenarbeit und sagten ihre volle Unterstützung zu.

Aufgrund der Tatsache, dass der Technische Betrieb Engelskirchen-Lindlar das erste gemeinsame Kommunalunternehmen im Bauhofbereich in Nordrhein-Westfalen sei, müsse die Unternehmenssatzung einer besonderen Begutachtung unterworfen werden, da sie einen Charakter als Mustersatzung erlangen wird.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich lediglich einige formale Änderungswünsche; Inhalt und Struktur der Satzung werden nicht berührt.

Neben den Anregungen der Kommunalaufsicht ergibt sich aus den Gesprächen mit den Personalräten der beiden Gemeinden eine weitere Änderung. Danach soll der Verwaltungsrat um den Personalratsvorsitzenden des Technischen Betriebes als nichtstimmberechtigtes Mitglied erweitert werden; die Vertretung erfolgt durch den stellvertretenden Personalratsvorsitzenden.

Die vorgenannten Änderungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht als Gegenüberstellung zu den bisherigen Regelungen dargestellt.

Darüber hinaus ist die komplette Satzung, unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen, als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Lindlar die Unternehmenssatzung für den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt des öffentlichen Rechts in der als Anlage 2 beigefügten Form zu beschließen.

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Präambel

Alt	Neu
<p>Unternehmenssatzung für den „Baubetriebshof Engelskirchen - Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 17.09.2009</p>	<p>Unternehmenssatzung für den „Technischen Betrieb Engelskirchen - Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom xx.xx.2009</p>
<p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V.m. 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 16.09.2009 und der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 25.08.2009 folgende Unternehmenssatzung für das im Wege der Ausgliederung aus der Verwaltung durch Umwandlung gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen beschlossen.</p>	<p>Aufgrund der § 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW S. 298, berichtigt GV. NRW S. 326) i.V.m. § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am xx.xx.2009 und der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am xx.xx.2009 folgende Unternehmenssatzung für das im Wege der Ausgliederung aus der Verwaltung durch Umwandlung gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen beschlossen.</p>

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(3)

Alt	Neu
<p>¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „BEL“.</p>	<p>¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „TeBEL“.</p>

(4)

Alt	Neu
<p>Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lindlar.</p>	<p>Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lindlar. Der räumliche Wirkungsbereich gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erstreckt sich über die Gemeindegebiete Engelskirchen und Lindlar.</p>

(5)

Alt	Neu
¹ Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar zeigt. ² Dieses trägt die Umschrift „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“.	¹ Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar zeigt. ² Dieses trägt die Umschrift „Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(6) Satz 2 Buchstabe a

Alt	Neu
in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.	in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den TeBEL.

(6) Satz 2 Buchstabe b

Alt	Neu
in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.	in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den TeBEL.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)

Alt	Neu
¹ Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach § 27 Abs. 1, 2 GKG in Verbindung mit § 114a Abs. 1, 3 GO folgende Aufgaben im jeweils bezeichneten Umfang übertragen:	¹ Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach § 27 Abs. 1, 2 GkG in Verbindung mit § 114a Abs. 1, 3 GO folgende Aufgaben der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar im jeweils bezeichneten Umfang der gemeindlichen hoheitlichen Aufgabenerfüllung übertragen:
<ul style="list-style-type: none"> a) Straßenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der Straßenunterhaltung bei den Gemeinden. b) Werkstatt als Annex zu hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden. c) Grünflächenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der 	<ul style="list-style-type: none"> a) Straßenunterhaltung, b) Grünflächenunterhaltung, c) Straßenreinigung, d) Unterhaltung der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten der Abwässer, e) Unterhaltung und Betrieb der Friedhöfe, f) Einsammlung wilder Müllablagerungen und

<p>d) Grünflächenunterhaltung bei den Gemeinden.</p> <p>e) Straßenreinigung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe nach dem Straßenreinigungsgesetz bei den Gemeinden.</p> <p>f) Bestimmte Leistungen der Abwasserbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.</p> <p>g) Bestimmte Leistungen des Friedhofswesens als hoheitliche Leistung im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Die übrigen hoheitlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen verbleiben bei den Gemeinden.</p> <p>h) Bestimmte Leistungen der Abfallbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abfallbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.</p>	<p>Entleerung von Straßenpapierkörben soweit nicht auf öffentliche Träger übertragen.</p>
---	---

(3)

Alt	Neu
<p>¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für tariflich Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.</p>	<p>¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für tariflich Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.</p>

**§ 4
Der Vorstand**

(7)

Alt	Neu
<p>¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.</p>	<p>¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.</p>

(8)

Alt	Neu
Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 und Angestellten bis Entgeltgruppe 11.	Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 (unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1) und sinngemäß entsprechenden Personalentscheidungen der tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11.

**§ 5
Der Verwaltungsrat**

(1)

Alt	Neu
¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem stimmberechtigten Vorsitzenden, dem stimmberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und acht übrigen stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern. Für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt.	¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem stimmberechtigten Vorsitzenden, dem stimmberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und acht übrigen stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern, für die Vertreter bestellt werden.

(3)

Alt	Neu
Die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für fünf Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Engelskirchen vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Lindlar vier übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt. Sofern eine Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder aus dem Gemeinderat Lindlar nicht stimmberechtigt vertreten ist, erhält sie das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden (Gaststatus); das beratende Mitglied ist antragsberechtigt. Auf Vorschlag der Fraktion bestellt der jeweilige Rat dieses Mitglied als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat.	Die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für fünf Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Engelskirchen vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Lindlar vier übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt. Sofern eine Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder aus dem Gemeinderat Lindlar nicht stimmberechtigt vertreten ist, erhält sie das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden (Gaststatus). Das beratende Mitglied ist antragsberechtigt. Auf Vorschlag der Fraktion bestellt der jeweilige Rat dieses Mitglied als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Darüber hinaus nimmt der/die Vorsitzende des Personalrats des TeBEL als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Im Verhinderungsfall ist dies der/die stellvertretende Vorsitzende des Personalrates des TeBEL.

(5) Satz 3 Buchstabe a)

Alt	Neu
Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;	Beamte und tariflich Beschäftigte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

(5) Satz 3 Buchstabe b)

Alt	Neu
leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;	leitende Beamte und leitende Mitarbeiter von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(3)

Alt	Neu
¹ Der Verwaltungsrat entscheidet über:	Der Verwaltungsrat entscheidet über:
a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;	a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);	b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;	c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;	d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;	e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);	f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
g) Bestellung des Abschlussprüfers;	g) Bestellung des Abschlussprüfers;
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des	h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung

<p>Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);</p> <p>h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;</p> <p>i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;</p> <p>l) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;</p> <p>²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), d), e) und l) unterliegen die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Engelskirchen, die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Lindlar.</p>	<p>des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);</p> <p>i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;</p> <p>j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;</p> <p>m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;</p> <p>²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), e) und m) unterliegen die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Engelskirchen, die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Lindlar. In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) bedarf es der vorherigen Entscheidung der beiden Gemeinderäte.</p>
---	---

(4)

Alt	Neu
Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) und l) sind gemäß § 115 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.	Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) und m) sind gemäß § 115 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(6)

Alt	Neu
¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ² Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³ Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.	¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8)

Alt	Neu
¹ Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem stimmberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates, dass der jeweils anderen Gemeinde zuzurechnen ist, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ² Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.	¹ Ist eine Einberufung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem stimmberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates, das der jeweils anderen Gemeinde zuzurechnen ist, entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

**§ 8
Der Beirat**

(1)

Alt	Neu
Der Beirat hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor zu beraten.	Der Beirat hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor zu beraten und ein Vortragsrecht im Verwaltungsrat. Insoweit sind ihm die Vorlagen für die Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig zuzuleiten.

**§ 9
Verpflichtungserklärungen**

(1)

Alt	Neu
¹ Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ² Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.	¹ Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ² Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

**§ 10
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

(2)

Alt	Neu
¹ Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ² Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³ Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.	¹ Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht entsprechend den Regelungen des § 27 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ² Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³ Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(3)

Alt	Neu
	Die Grenze für Mehrauszahlungen im Sinne des § 18 Abs. 5 KUV liegt bei 50.000 €

**§ 14
Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung des gemeinsamen
Kommunalunternehmens oder bei Ausscheiden eines Trägers**

(1)

Alt	Neu
¹ Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 6 S. 3 (Buchstabe c) auf die Gemeinde Engelskirchen und Lindlar verteilt. ² Im Fall der Auflösung erfolgt die Vermögensverteilung gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GKG i.V.m. § 28 KUV in Gesamtrechtsnachfolge.	¹ Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 6 S. 3 (Buchstabe c) auf die Gemeinden Engelskirchen und Lindlar verteilt.

(2)

Alt	Neu
¹ Sollte das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst werden, werden die Dienstkräfte der BEL unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Trägern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. ² Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.	¹ Sollte das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst werden, werden die Dienstkräfte des TeBEL unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Trägern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. ² Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT NRW) auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der

<p>³Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte (Beamte/ Angestellte) eines Trägers handelt, werden sie wieder von dem Träger übernommen, der vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ihr Dienstherr oder Arbeitgeber war. ⁴Mit der Rückübernahme erhält der Träger im Fall der Auflösung den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom gemeinsamen Kommunalunternehmen. ⁵Im Gegenzug übernimmt der Träger jeweils anteilig alle durch die Personalrücknahme entstehenden Kosten.</p>	<p>Wohnbevölkerung. ³Die individuellen Ansprüche der Bediensteten nach Satz 4 sind dabei vorrangig zu berücksichtigen, ist hierdurch bedingt keine Verteilung nach Satz 1 möglich, ist das Personal so zu übernehmen, dass eine höchstmögliche Annäherung an die Regelung nach Satz 1 erreicht wird. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte (Beamte/ Angestellte) eines Trägers handelt, werden sie wieder von dem Träger übernommen, der vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ihr Dienstherr oder Arbeitgeber war. ⁴Mit der Rückübernahme erhält der Träger im Fall der Auflösung den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom gemeinsamen Kommunalunternehmen. ⁵Im Gegenzug übernimmt der Träger jeweils anteilig alle durch die Personalrücknahme entstehenden Kosten.</p>
---	--

**§ 15
Salvatorische Klausel**

Alt	Neu
	<p>¹Soweit durch spätere Rechtsänderungen einzelne Bestimmungen der Unternehmenssatzung nicht mehr mit dem geltenden Recht vereinbar sind, streben beide Gemeinden den Fortbestand des Kommunalunternehmens durch entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung an.</p>

Unternehmenssatzung
für den
„Technischen Betrieb Engelskirchen - Lindlar,
Anstalt des öffentlichen Rechts “
vom xx.xx.2009

Aufgrund der § 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW S. 298, berichtigt GV. NRW S. 326) i.V.m. § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am xx.xx.2009 und der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am xx.xx.2009 folgende Unternehmenssatzung für das im Wege der Ausgliederung aus der Verwaltung durch Umwandlung gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinde Engelskirchen und die Gemeinde Lindlar.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „TeBEL“.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lindlar. Der räumliche Wirkungsbereich gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erstreckt sich über die Gemeindegebiete Engelskirchen und Lindlar.
- (5) ¹Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar zeigt. ²Dieses trägt die Umschrift „Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (6) ¹Das Stammkapital beträgt 100.000 EUR.
²Es wird erbracht
 - a) in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den TeBEL.

Anlage 2

- b) in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den TeBEL.
- c) ³An dem Stammkapital hält die Gemeinde Engelskirchen einen Anteil in Höhe von 50 v.H., die Gemeinde Lindlar einen Anteil in Höhe von 50 v.H. ⁴Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufgestellten Eröffnungsbilanz. ⁵Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe (Bauhof) auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt worden. ⁶Nach Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz, ist über diese und über ein als Anlage beigefügtes Anlageverzeichnis zusammen mit der Unternehmenssatzung und vor deren Inkrafttreten vom Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen und vom Gemeinderat der Gemeinde Lindlar zu beschließen. ⁷Der Entwurf der Eröffnungsbilanz weist eine Mindestgliederung bis zur Tiefe der römischen Ziffern auf. ⁸Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach § 27 Abs. 1, 2 GkG in Verbindung mit § 114a Abs. 1, 3 GO folgende Aufgaben der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar im jeweils bezeichneten Umfang der gemeindlichen hoheitlichen Aufgabenerfüllung übertragen:
- a) Straßenunterhaltung,
 - b) Grünflächenunterhaltung,
 - c) Straßenreinigung,
 - d) Unterhaltung der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten der Abwässer,
 - e) Unterhaltung und Betrieb der Friedhöfe,
 - f) Einsammlung wilder Müllablagerungen und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit nicht auf öffentliche Träger übertragen.
- ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für tariflich Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 (unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1) und sinngemäß entsprechenden Personalentscheidungen der tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11.

- (9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem stimmberechtigten Vorsitzenden, dem stimmberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und acht übrigen stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern, für die Vertreter bestellt werden.
- (2) ¹Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 GKG die jeweiligen Bürgermeister/Beigeordneten der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar, die sich alle zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2010, im Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwechseln. ²In der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2010, übernimmt der Bürgermeister/Beigeordnete der Gemeinde Engelskirchen das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (3) Die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für fünf Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Engelskirchen vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Lindlar vier übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt. Sofern eine Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder aus dem Gemeinderat Lindlar nicht stimmberechtigt vertreten ist, erhält sie das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden (Gaststatus). Das beratende Mitglied ist antragsberechtigt. Auf Vorschlag der Fraktion bestellt der jeweilige Rat dieses Mitglied als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Darüber hinaus nimmt der/die Vorsitzende des Personalrats des TeBEL als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Im Verhinderungsfall ist dies der/die stellvertretende Vorsitzende des Personalrates des TeBEL.
- (4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat (Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen, Gemeinderat der Gemeinde Lindlar), der das ordentliche Mitglied bestellt hatte.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder dem Gemeinderat der Gemeinde Lindlar angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a) Beamte und tariflich Beschäftigte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Mitarbeiter von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

Anlage 2

- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Zahlung von Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Engelskirchen, für die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Lindlar.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;

Anlage 2

- e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- g) Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);
- i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), e) und m) unterliegen die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Engelskirchen, die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Lindlar. In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) bedarf es der vorherigen Entscheidung der beiden Gemeinderäte.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) und m) sind gemäß § 115 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e).
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 31 der Gemeindeordnung entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Ist eine Einberufung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem stimmberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates, das der jeweils anderen Gemeinde zuzurechnen ist, entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 8

Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor zu beraten und ein Vortragsrecht im Verwaltungsrat. Insoweit sind ihm die Vorlagen für die Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig zuzuleiten..
- (2) Der Beirat besteht aus den jeweiligen Kämmerern und den jeweiligen Fachbereichsleitern Tiefbau der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht entsprechend den Regelungen des § 27 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Die Grenze für Mehrauszahlungen im Sinne des § 18 Abs. 5 KUV liegt bei 50.000 €

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Mitgliedschaft im Kommunalen

Arbeitgeberverband und in der Zusatzversorgungskasse

Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse (RVK/RZVK).

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen unbegrenzt.

§ 14

Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Ausscheiden eines Trägers

- (1) ¹Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 6 S. 3 (Buchstabe c) auf die Gemeinden Engelskirchen und Lindlar verteilt.
- (2) ¹Sollte das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst werden, werden die Dienstkräfte des TeBEL unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Trägern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. ²Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT NRW) auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. ³Die individuellen Ansprüche der Bediensteten nach Satz 4 sind dabei vorrangig zu berücksichtigen, ist hierdurch bedingt keine Verteilung nach Satz 1 möglich, ist das Personal so zu übernehmen, dass eine höchstmögliche Annäherung an die Regelung nach Satz 1 erreicht wird. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte (Beamte/ Angestellte) eines Trägers handelt, werden sie wieder von dem Träger übernommen, der vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ihr Dienstherr oder Arbeitgeber war. ⁴Mit der Rückübernahme erhält der Träger im Fall der Auflösung den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom gemeinsamen Kommunalunternehmen. ⁵Im Gegenzug übernimmt der Träger jeweils anteilig alle durch die Personalrücknahme entstehenden Kosten.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Träger können auch einvernehmlich eine von Abs. 1-3 abweichende Personalverteilung und Vermögensauseinandersetzung vereinbaren.

§ 15

Salvatorische Klausel

¹Soweit durch spätere Rechtsänderungen einzelne Bestimmungen der Unternehmenssatzung nicht mehr mit dem geltenden Recht vereinbar sind, streben beide Gemeinden den Fortbestand des Kommunalunternehmens durch entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung an.

§ 16

Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2010. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Engelskirchen, den xx.xx.2009

Lindlar, den xx.xx.2009

gez. gez.
Bürgermeister Kämmerer

gez. gez.
Bürgermeister Kämmerer

Personal

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses
am 09.12.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 9: Stellenplan 2010

Sachverhalt:

Der Stellenplan enthält die Personalveränderungen zum Haushaltsplan 2010 und liegt den Ratsmitgliedern vor. Auf die Anlagen zu TOP 7 der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2009 wird verwiesen (Einbringung des Haushaltsplanentwurfs).

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 in der von der Verwaltung vorgelegten Form zuzustimmen.

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister